

Allgemeine Geschäftsbedingungen der evans software GmbH & Co. KG in der Fassung vom 01.06.2010

Präambel

evans software GmbH & Co. KG hat die Standardsoftware „evans v10“ entwickelt. evans software GmbH & Co. KG entwickelt darüber hinaus Individualsoftware.

evans software GmbH & Co. KG gewährt dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Standard- und Individualsoftware.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

Für alle Leistungen und Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch ohne vorheriges Angebot oder Auftragsbestätigung, spätestens mit Annahme der Leistung oder Ware als vereinbart.

Abweichungen in Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die evans software GmbH & Co. KG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme von Leistungen und Lieferungen oder Teilleistungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der evans software GmbH & Co. KG, auch wenn die Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden dies ausschließen.

2. Vertragsschluss

Angebote der evans software GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der evans software GmbH & Co. KG zustande, außerdem dadurch, dass die evans software GmbH & Co. KG mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die in einem Angebot gemachten Angaben (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringfügige Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrags, sofern die Abweichung für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt besonders für den Fall von Änderungen bzw. Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt oder der Aufwertung der Leistung dienen.

Bei Software werden automatisch die Beschränkungen der Lizenzbedingungen sowie die einschränkende Nutzungs- und Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers mit vereinbart.

Handbücher sind bei den vertriebenen Produkten und Leistungen in englischer Sprache und/oder teilweise in deutscher Sprache abgefasst. Der Kaufvertrag gilt als erfüllt, wenn englischsprachige Handbücher als Dokumentation beigelegt werden, und zwar auch dann, wenn in Werbeanzeigen, Katalogen oder sonstigen Publikationen kein ausdrücklicher Hinweis auf englischsprachige Handbücher angebracht ist. Deutschsprachige Handbücher sind für die evans software GmbH & Co. KG nur dann zwingend beizubringen, wenn dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde. Das gleiche gilt für Software.

3. Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen, Schriftform

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind als solche zu kennzeichnen und sind nur in schriftlicher Form gültig.

II. Softwareüberlassung

1. Vertragsgegenstand

1.1. Standardsoftware

Vertragsgegenstand ist die Überlassung der im Vertrag aufgeführten evans-Standardsoftware.

Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und Bedingungen der Software bekannt.

Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarungen werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert.

1.2. Individualsoftware

evans software GmbH & Co. KG entwickelt für das vom Kunden vorgegebene Problem eine zweckmäßige und wirtschaftliche DV-Lösung in der Form geeigneter Software über die Stufen Problemanalyse/Systemplanung/Organisation/Programmierung/Dokumentation und Einweisung.

1.2.1. Pflichtenheft

Der Kunde erarbeitet zur Vorbereitung der Programmerstellung mit der evans software GmbH & Co. KG ein Pflichtenheft. Hierbei wird er von der evans software GmbH & Co. KG durch Beratung unterstützt.

Das Pflichtenheft enthält eine Festlegung der Verfahren durch Beschreibung bzw. Darstellung der

fachlichen Spezifikationen

- funktionale Spezifikationen
- Informationsbedarf (z.B. Umfang, Zeitpunkt, Ort, Prioritäten)
- Informationsbasis (z.B. logische Struktur, Mengengerüst, Verknüpfungen)
- Informationsfluß (z.B. Quellen, Ziele, Verzweigungen)
- Verarbeitungsregeln (z.B. für Buchungen, Steuerung, technisch-wissenschaftliche Berechnungen; Darstellung nach Möglichkeit formal z.B. durch Formeln, Algorithmen, Entscheidungstabellen)
- Schnittstellen Bearbeiter/Programme (z.B. Strukturen und Inhalte von Bildschirm- und Listendarstellungen, Funktionstastenverwendung)
- sonstige funktionale Spezifikationen
- Qualitätsmerkmale
- Zuverlässigkeit (z.B. Robustheit, Datensicherheit)
- Benutzerfreundlichkeit (z.B. Benutzerführung, Unterstützungsfunktionen, Ergonomie) Zeitverhalten (z.B. Antwort-, Reaktionszeiten, Durchsätze; diese Angaben erfordern die präzise Beschreibung der auszuführenden Funktionen und der jeweiligen vorausgesetzten Randbedingungen wie Hardware-Konfiguration, Systemsoftware, sonstige Programmumgebung, Auslastungen von Zentraleinheit und Kanälen, Datenvolumen)
- Pflegefreundlichkeit (z.B. Angaben zum zu erwartenden Pflegebedarf wie Änderungsart, -umfang, -häufigkeit, Zeitrahmen für Einarbeitung und Durchführung)
- Portabilität (Angabe der DV-Anlagen und Grundsoftware, mit denen die Programme zusammenwirken können)

technischen Spezifikationen

- programmtechnische Vorgaben (z.B. Programmiersprachen, -techniken, -richtlinien, Fachnormen)
- Vorgaben aufgrund der Hardware- und Software-Umgebung (z.B. verfügbare Hardware-Konfiguration, Ablauf- und Datenschnittstellen zu anderen Programmen)
- Anforderungen an die Dokumentation (Programmentwicklungsdokumentation z.B. nach DIN 66 231, Programmdokumentation z.B. nach DIN 66 230, Richtlinien des Auftraggebers)

Die abschließende schriftliche Fassung des Pflichtenheftes wird von beiden Vertragsparteien abgezeichnet und bildet unter Ersetzung aller vorangegangenen Vorstudien und Zwischenstufen die verbindliche Grundlage für die Softwareerstellung.

Als Zusicherung bestimmter Eigenschaften ist der Inhalt des Pflichtenheftes nur insoweit zu ver-

stehen, als dies in der abschließenden schriftlichen Fassung ausdrücklich bestimmt ist.

Erkennt die evans software GmbH & Co. KG während der Planungsphase, dass die vorgesehene DV-Konfiguration im Hinblick auf die mittlerweile herausgearbeiteten Tatsachen, Anforderungen und Programmeigenschaften modifiziert werden muss, wird sie den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und ihm Alternativvorschläge unterbreiten. Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn die evans software GmbH & Co. KG erkennt, dass Angaben oder Anforderungen des Kunden fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.

Der Kunde wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für die Erarbeitung und den Inhalt des Pflichtenheftes ergeben, unverzüglich entscheiden.

1.3. Programmüberlassung

An der Standard- und Individualsoftware wird dem Kunden von der evans software GmbH & Co. KG ein nichtausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.

1.4. Ansprechpartner

Jeder Vertragsteil benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. veranlassen kann.

1.5. Nachträgliche Änderungswünsche

Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss die evans software GmbH & Co. KG nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

Der evans software GmbH & Co. KG steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von der evans software GmbH & Co. KG für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz.

2. Lieferung, Installation und Einweisung

2.1. Lieferung und Installation

evans software GmbH & Co. KG liefert dem Kunden das Programm in kodierter und eingabebereiter Form zur Durchführung der vereinbarten Funktionstests. Nach Durchführung evtl. notwendiger Anpassungen erfolgt die Installation der endgültigen Programmversion durch die evans software GmbH & Co. KG. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

evans software GmbH & Co. KG erbringt alle Leistungen nach dem Stand der Technik.

2.2. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

Sofern die evans software GmbH & Co. KG dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder Ähnliches vorlegt, werden diese vom Anwender gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

Zum Zwecke der Installation der Software durch die evans software GmbH & Co. KG muß der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

2.3. Einweisung

Nach Installation des Programms weist die evans software GmbH & Co. KG den Kunden/die Mitarbeiter des Kunden in die anwendungswesentlichen Funktionen des betriebsbereiten Systems ein. Die Einweisung erfolgt im Hause des Kunden und umfasst mindestens 4 Zeitstunden.

2.4. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu vereinbaren. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Tage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen waren. evans software GmbH & Co.

KG kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen, wenn und soweit die, von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Kunden dies schriftlich mitgeteilt wurde.

Wird die Software nicht termingerecht fertig gestellt und/oder installiert, muss der Kunde der evans software GmbH & Co. KG eine Mahnung übersenden. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Kunde der evans software GmbH & Co. KG nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Angemessenheit der Frist hängt von dem Umfang der zu installierenden Software ab und muss mindestens 4 Wochen betragen.

Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträglichen Änderungswunsch des Kunden zurückzuführen ist.

Im Falle des Rücktritts hat der Kunde die von der evans software GmbH & Co. KG erhaltenen Erstellungsleistungen zurückzugeben und die selbst hergestellten Vervielfältigungen nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung teilt der Kunde der evans software GmbH & Co. KG unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt schriftlich mit.

3. Subunternehmer

evans software GmbH & Co. KG kann nach schriftlicher Zustimmung des Kunden die Programmherstellung insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen auf Subunternehmer übertragen.

Der Kunde kann die Zustimmung zu anderen Subunternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern und wird sie nicht verzögern.

evans software GmbH & Co. KG muß dem Kunden den Namen und die genaue Anschrift des in Betracht kommenden Subunternehmens mitteilen sowie Auskunft über dessen Leistungsfähigkeit geben.

4. Abnahme, Funktionsprüfung und Abnahmefiktion

4.1. Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Kunden sowie der Ersteinweisung. Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, die spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen beginnt, nachdem der Kunde der evans software GmbH & Co. KG die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.

4.2. Funktionsprüfung

Zur Durchführung der Funktionsprüfung wird nach Installation der Testkopie das Programm vom Kunden gegen die im Pflichtenheft beschriebenen oder in sonstiger Form vereinbarten Funktionen getestet. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

Der Kunde ist verpflichtet, der evans software GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Programme von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.3. Abnahmefiktion

evans software GmbH & Co. KG kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

Wirkt der Kunde aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung an der Funktionsprüfung nicht mit, gilt die Software 4 Wochen nach der Installation als abgenommen.

5. Softwarepflege, Updates, Customizing

evans software GmbH & Co. KG liefert/installiert ausschließlich im Rahmen eines gesondert schriftlich abzuschließenden vergütungspflichtigen Pflege-/Wartungsvertrages Updates der Software und erbringt Customizing-Leistungen aufgrund von Programmänderungen/-erweiterungen sowie –verbesserungen. evans software GmbH & Co. KG steht es frei, Updates in Form separater Datenträger und/oder als Download zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Mehrkosten, die über die im Wartungsvertrag vereinbarten Wartungskosten hinausgehen müssen dem Kunden vor dem Update mitgeteilt werden.

Erforderliche Dokumentationen werden nur ausdrückbar geliefert. Der Kunde ist zur unverzüglichen Übernahme und Installierung – soweit erforderlich durch die evans software GmbH & Co. KG – aller Updates, spätestens jedoch bis zur Lieferung des folgenden Updates, verpflichtet, da die funktionsfähige Installierung von Updates die funktionsfähige Installation des vorherigen Programmstands voraussetzt.

evans software GmbH & Co. KG räumt dem Kunden an allen Updates/Customizing-Leistungen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an der

Software, mit der sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder die sie ersetzen sollen, bestehen.

Das Nutzungsrecht an der Software, die durch die gelieferten Updates/Customizing-Leistungen technisch ersetzt wird, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Updates produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Updates beim Kunden.

6. Vergütung

Soweit eine einmalige Vergütung zu zahlen ist, erhält der Kunde zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Abnahme) eine Rechnung der evans software GmbH & Co. KG.

Soweit bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich eine einmalige Vergütung vereinbart wurde, wird bis zur Höhe der vereinbarten Kostenobergrenze des sich aus dem Vertrag ergebenden Aufwands abgerechnet.

Bei Vereinbarung einer Abrechnung nach Aufwand wird die evans software GmbH & Co. KG den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass bis zur vereinbarten Kostenobergrenze das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. evans software GmbH & Co. KG wird Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreiten. Es ist eine Vereinbarung zu treffen über die Abrundung des bisher erzielten Ergebnisses oder die Fortsetzung zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses unter Festlegung der weiteren Vergütung.

7. Zahlungen

Zahlungen sind 7 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen sind ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, frei auf das Konto der evans software GmbH & Co. KG zu leisten.

8. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird mit unbestimmter Laufzeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages. Die Laufzeit endet mit Kündigung. Die ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Mängel und Gewährleistung

Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von der evans software GmbH & Co. KG innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Abnahme nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl der evans software GmbH & Co. KG durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Offensichtliche Mängel muss der Kunde unverzüglich schriftlich, jedoch erst nach erfolgter

Einweisung rügen, anderenfalls tritt der Verlust der vereinbarten bzw. gesetzlichen Gewährleistungsrechte ein.

Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 637 Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an die evans software GmbH & Co. KG zurückzugeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Forderungen des Kunden zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so ist die evans software GmbH & Co. KG von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

Keine Gewährleistung übernimmt die evans software GmbH & Co. KG dafür, dass die überlassene Software den besonderen Erfordernissen des Kunden entspricht. Gleiches gilt für solche Fehlerzustände, die durch Hardware oder Software Dritter oder durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden.

Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter die Software verändert, unsachgemäß installiert, unsachgemäß verwendet bzw. angewendet oder unsachgemäß instand gesetzt hat bzw. instand setzen ließ.

evans software GmbH & Co. KG übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für Empfehlungen zur Systemkonfiguration, den Verlust von Daten im Zusammenhang mit einer Installation, wenn eine falsche oder ungenügende Datensicherung vorgenommen wurde oder die Datenträger defekt sind, den Fall, dass die vom Nutzer zur Verfügung gestellten Programme keine gültige Lizenz aufweisen, Empfehlungen zu Hardware-Software-Konstellationen.

Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Benutzung der Lizenz nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt.

10. Geheimhaltung

evans software GmbH & Co. KG wird als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Kunde auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Für den Kunden gilt gegenüber der evans software GmbH & Co. KG eine entsprechende Verpflichtung.

11. Schutzrechte Dritter

evans software GmbH & Co. KG stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an entwickelten und überlassenen Programmen in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. evans software GmbH & Co. KG ist nicht zur Freistellung verpflichtet, wenn die Software Teile beinhaltet, die nicht von evans software GmbH & Co. KG entwickelt wurden bzw. werden.

Sollten Dritte gegenüber dem Kunden aufgrund der Verwertung der Software Ansprüche aus Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen, wird evans software GmbH & Co. KG dem Kunden gegen Kostenerstattung (z.B. individuelle Beratung, Reisekosten, Kopierkosten) Informationen zur Abwehr derartiger Ansprüche übermitteln, soweit evans software GmbH & Co. KG verfügungsberechtigt ist und wesentliche Interessen von evans software GmbH & Co. KG nicht entgegenstehen.

evans software GmbH & Co. KG werden sich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche informieren. Hiermit sind alle Rechte und Pflichten der evans software GmbH & Co. KG und des Kunden hinsichtlich der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten abschließend geregelt.

evans software GmbH & Co. KG ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen.

12. Eigentum, Schutzrechte, Lizenzbedingungen, Vertragsstrafe

Die dem Kunden übergebene Software verbleibt einschließlich der Dokumentation im Eigentum der evans software GmbH & Co. KG.

evans software GmbH & Co. KG bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software einschließlich des jeweils zugehörigen Materials, auch wenn der Kunde diese in vertraglich zulässigem Umfang verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von für die vertragliche Nutzung erforderlichen Programmkopien wird der Kunde einen auf die evans software GmbH & Co. KG verweisenden Urhebervermerk anbringen.

Der Kunde darf Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Schutzrechtsvermerke der evans software GmbH & Co. KG aus dem Programm weder verändern noch entfernen. Dies gilt auch für alle Begleitmaterialien.

Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an

sonstigen Gegenständen, die die evans software GmbH & Co. KG dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der evans software GmbH & Co. KG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die evans software GmbH & Co. KG entsprechende Verwertungsrechte.

Der Kunde erwirbt die Software, um sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich, sofern keine Server- oder CloudComputing-Leistungen wie unter Punkt III. *Serverleistungen und CloudComputing Services* definiert, in Anspruch genommen werden, in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. evans software GmbH & Co. KG räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.

Das Benutzerhandbuch und andere von der evans software GmbH & Co. KG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

Die Vervielfältigung und die Verbreitung der Software, sowie die Überlassung der Software an Dritte, insbesondere deren Weiterkauf, Vermietung, Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind auf dem deutschen und internationalen Markt untersagt.

Der Kunde darf die Software nicht öffentlich zugänglich machen; untersagt ist demnach insbesondere die Software im Internet zum Download bereitzustellen oder sie ins Internet zu stellen, um sie von dort direkt zugänglich zu machen.

Der Kunde ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts nicht zum Reverse Assembling, Reverse Compiling, Ändern oder Erweitern der Software berechtigt.

Bei Verstoß gegen eine der in Ziffer 11. genannten Bestimmungen hat der Kunde an evans software GmbH & Co. KG eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, bei leichten Verstößen 150% der gezahlten Lizenzgebühren, bei mittleren Verstößen 250% der gezahlten Lizenzgebühren und

bei schweren Verstößen bis zu 750% der gezahlten Lizenzgebühren. Diese Vertragsstrafenregelung lässt die sonstigen evans software GmbH & Co. KG zustehenden Ansprüche, wie beispielsweise Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche unberührt.

Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich die evans software GmbH & Co. KG von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest 2 Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat.

Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme, Ideen, Algorithmen, Konzepte, Verfahren, Prozesse, Prinzipien, Know-how und andere Rechenoperationen usw. der evans software GmbH & Co. KG, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der evans software GmbH & Co. KG geheim zu halten.

III. Serverleistungen und CloudComputing

1. Leistungsumfang

evans software GmbH & Co. KG erbringt im Rahmen eines abzuschließenden schriftlichen Vertrages in ihrem Serverzentrum oder in einem bei einer Dritten Partei angemieteten Serverzentrum (z.B. Cloud-Server) Datentransferleistungen für den Datenaustausch und zwar direkt für den Kunden und u.U. für z.B. dessen Geschäftspartner (B2B).

evans software GmbH & Co. KG stellt die zur Leistungsdurchführung erforderliche Software in ihrem oder dem angemieteten Serverzentrum zur Verfügung. Die hierzu erforderlichen Teile bei einer Anwendung (Internet-Browser) werden, falls nicht vorhanden auf dem System des Kunden installiert. Die von der evans software GmbH & Co. KG eingesetzte Software ist für die vorgesehene Online-Kommunikation tauglich.

Zwischen der evans software GmbH & Co. KG und dem Netzwerk/System des Kunden wird eine Online-Verbindung eingerichtet.

Die genauen Spezifikationen des vom Kunden eingesetzten Systems werden im Vertragsschein zu diesem Vertrag festgehalten. Die Spezifikation des Serverzentrums der evans software GmbH & Co. KG wird im Vertragsschein festgelegt, soweit die entsprechenden Daten für die Erbringung der vertraglichen Leistung relevant sind.

Änderungen dieser Spezifikation bzw. der entsprechenden Systemeigenschaften sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen, soweit diese Änderungen die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten beeinträchtigen können.

2. Leistungsdurchführung

evans software GmbH & Co. KG weist den Kunden bzw. dessen zuständige Mitarbeiter in die erforderliche Arbeit, insbesondere in die Vorbereitung von Programmen und Daten und den Aufbau der Online-Kommunikation zum Serverzentrum, ein.

Die evtl. zu übernehmenden Anwendungen werden zunächst in einem Pflichtenheft gemeinsam festgelegt, ebenso die erforderlichen Anpassungen von eingesetzten Programmen. Nach Erstellung des Pflichtenheftes ist dieses vom Kunden zu prüfen und bei Billigung zu unterzeichnen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die evans software GmbH & Co. KG die erforderlichen Programmänderungen durchführen. Ebenso wird die evans software GmbH & Co. KG die Anwendungssoftware des Kunden in ihre Organisation implementieren und die Mitarbeiter in die Nutzung der Schnittstelle zum Serverzentrum einweisen.

Nach Einrichtung der Anwendung im Serverzentrum der evans software GmbH & Co. KG und Herstellung der Online-Kommunikation führen die Vertragsparteien eine Testphase von 4-8 Wochen durch. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Testphase führen die Vertragsparteien eine ausführliche, schriftlich zu dokumentierendes Funktionsprüfung durch. Das Ergebnis dieser Funktionsprüfung ist als Abnahmeprotokoll von beiden Seiten zu unterzeichnen.

3. Nutzungszeiten, Serverzentrumsverfügbarkeit

Wartungsbedingte Unterbrechungen werden spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wartungsarbeiten von der evans software GmbH & Co. KG gegenüber dem Kunden angekündigt und, soweit möglich, am Wochenende durchgeführt.

Die Verfügbarkeit der im Serverzentrum der evans software GmbH & Co. KG eingesetzten Software liegt bei ca. 90 %. Eine Reduzierung dieser Verfügbarkeit berechtigt den Kunden nicht zu einer Vergütungsminderung. Gleiches gilt sinngemäß für auftretende Ausfallzeiten.

4. Vergütung

Die Vergütung für die Erbringung der Leistungen durch die evans software GmbH & Co. KG wird monatlich berechnet. Lizenzen sind, sofern nicht anders vereinbart, 12 Monate im Voraus fällig.

5. Zahlungen

Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Zahlungen sind ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, frei auf das Konto der evans software GmbH & Co. KG zu leisten.

6. Gewährleistung

evans software GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr übergebenen Daten und die Nutzbarkeit der Daten in der kundenseitigen Anwendung.

Mängel der Leistungen der evans software GmbH & Co. KG sind vom Kunden umgehend zu rügen. evans software GmbH & Co. KG ist berechtigt, 2 Versuche zur Mängelbeseitigung durchzuführen. Scheitern beide Versuche, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages oder zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung berechtigt.

7. Hinweispflicht

evans software GmbH & Co. KG kann den Kunden darauf hinzuweisen, wenn eine bestimmte, vom Kunden gewünschte Form der Datenverarbeitung gegen rechtliche Bestimmungen wie etwa das Bundesdatenschutzgesetz verstoßen sollte. Für die Zeit der Überprüfung durch den Kunden ist die evans software GmbH & Co. KG nicht verpflichtet, die entsprechende Tätigkeit durchzuführen bzw. Weisungen des Kunden auszuführen.

8. Geheimhaltungs-, Verschwiegenheitspflicht

evans software GmbH & Co. KG ist verpflichtet, bei der Verarbeitung ihr übermittelter Daten aus dem Kundenbereich das Datengeheimnis zu wahren. evans software GmbH & Co. KG wird seinerseits alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages beauftragt wurden, anweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die der evans software GmbH & Co. KG und deren Mitarbeitern bekannt werdenden Daten und sonstigen Informationen nicht Dritten zu offenbaren.

9. Datenschutz

evans software GmbH & Co. KG verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherung. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Kunden ist berechtigt, einmal im Jahr im Serverzentrum der evans software GmbH & Co. KG eine Überprüfung der getroffenen Schutzvorkehrungen vorzunehmen.

evans software GmbH & Co. KG wird, soweit nicht bereits erfolgt, eine Anmeldung zum Register der Aufsichtsbehörde durchführen und für das Serverzentrum einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

evans software GmbH & Co. KG trifft insbesondere alle nach § 9 BDSG und Anlage hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrem Serverzentrum.

10. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird mit unbestimmter Laufzeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages. Die Laufzeit endet mit Kündigung. Die ordentliche Kündigung ist, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11. Nachvertragliche Verpflichtungen

Bei Beendigung des Vertrages wird die evans software GmbH & Co. KG alle ihr mit Vertragsunterzeichnung übergebenen Unterlagen zurückgeben bzw. auf Wunsch nachweisen, dass diese Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet wurden. Vorhandene Datenbestände und Programme sind zu löschen.

Soweit Dokumentationen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind sie durch die evans software GmbH & Co. KG entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Beide Seiten werden auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus über die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Daten und sonstigen Informationen Stillschweigen wahren.

IV. Haftung, Haftungsbeschränkungen

Eine Haftung der evans software GmbH & Co. KG für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen oder sie werden durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die evans software GmbH & Co. KG in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht oder sie sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

Jede Haftung ist auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die evans software GmbH & Co. KG bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. evans software GmbH & Co. KG haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Programme und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des Kunden in keinem Falle einen Betrag von 10.000 EUR.

Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die evans software GmbH & Co. KG ebenfalls nur aus dem oben ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der evans software GmbH & Co. KG.

V. Schlussbestimmungen

1. Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand, Sitz

Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der evans software GmbH & Co. KG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sitz der evans software GmbH & Co. KG ist Berlin.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, 01.07.2011